

Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften	16.08.2011
---	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	353/2011-7
Stand	12.08.2011

Betreff Mitteilung betr. Widmung der Illerstraße und der Lechstraße in Hersel

Sachverhalt:

Durch Beschluss vom 20.07.2011 hat der Ausschuss den Bürgermeister beauftragt,

1. die Widmung der Iller- und Lechstraße in Hersel vorzunehmen,
2. den Ausschuss darüber zu informieren, warum die Widmung von Straßen zwingende Voraussetzung für die Aufnahme in die Straßenreinigungssatzung ist.

Der Bürgermeister teilt hierzu Folgendes mit:

Zu 1.:

Nachdem der Rechtsstreit mit dem Erschließungsträger endgültig abgeschlossen ist, bestehen keine Bedenken, die Straßen in den Baugebieten 220 A und 220 C kurzfristig für den öffentlichen Verkehr zu widmen und in das Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungssatzung aufzunehmen.

Zu 2.:

Rechtliche Grundlage für die Straßenreinigungssatzung der Stadt Bornheim ist das Straßenreinigungsgesetz NRW. Nach § 1 regelt dies die Reinigung der „öffentlichen Straßen“. Öffentliche Straßen sind nach § 2 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes NRW jedoch nur Straßen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Zwingende Voraussetzung für die Aufnahme einer Straße in das Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungssatzung ist deshalb jeweils die vorherige Widmung, damit es sich überhaupt um eine öffentliche Straße im o.g. Sinne handelt.